



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Schweizerische Konferenz der
kantonalen Gesundheitsdirektorinnen
und -direktoren (GDK)
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 684
3000 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 11. September 2013

**Teilrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Aus-
bildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2013 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Teilrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Wir begrüßen im Grundsatz die vorgeschlagenen Regelungen. Unsere ergänzenden Überlegungen und Vorschläge wollen Sie dem Anhang zu diesem Schreiben entnehmen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Anhang

zur Vernehmlassung der Regierung des Kantons St.Gallen zur Teilrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (IKV)

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 10 Abs. 2

Gemäss Erläuterungen soll sichergestellt werden, dass die von einem Entscheid der Rekurskommission EDK/GDK betroffenen Vorinstanzen gegen den konkreten Entscheid beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einreichen können. Die Beschwerdelegitimation vor Bundesgericht wird unseres Erachtens abschliessend durch Art. 89 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110; abgekürzt BGG) geregelt. Ergänzt werden kann die Beschwerdelegitimation nur durch eine entsprechende Bestimmung in einem anderen Bundesgesetz (Art. 89 Abs. 2 Bst. d BGG). Eine Ausweitung der Beschwerdelegitimation in einer interkantonalen Vereinbarung ist unseres Erachtens nicht möglich.

Wir erlauben uns darüber hinaus den Hinweis, dass im Konkordatstext jeweils der volle Name des Bundesgesetzes, auf das verwiesen wird, genannt werden sollte (z.B. Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht statt Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zu Art. 12ter

Im Register der GDK sollten unseres Erachtens auch Angaben zu laufenden Aufsichtsverfahren abrufbar sein. Gleiches gilt hinsichtlich laufender oder abgeschlossener Strafverfahren, soweit diese den für die Erteilung von inländischen und für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen bekannt sind.

Erfasst werden sollten zudem nicht nur Inhaber von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Anhang, sondern auch Personen, die in konkreten Betreuungs- oder Behandlungssituationen im Rahmen ihres Berufsauftrages Kontakt mit Patientinnen und Patienten haben, sofern ihr Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten bei der Berufsausübung Anlass zu aufsichts- oder strafrechtlichen Verfahren oder Massnahmen gegeben hat. Wir schlagen vor, Art. 12ter wie folgt zu ergänzen:

1 Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.

1bis Im Register können darüber hinaus sachdienliche Angaben zu Personen eingetragen werden, die über keinen der im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Ausbildungsabschlüsse in Gesundheitsberufen verfügen, sofern ihr Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten bei der Berufsausübung Anlass zu aufsichts- oder strafrechtlichen Verfahren oder Massnahmen gegeben hat.

2 Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

3 Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich im Register erfassen zu lassen.

4 Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.



5 Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

6 Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 5 benötigt werden. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Personendaten. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

7 Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der GDK unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der GDK unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtlichen **Verfahren und Massnahmen, die ihr bekannten Strafverfahren und Strafurteile** sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

8 Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug, die Verweigerung und die Aufhebung von Einschränkungen der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu anderen aufsichtsrechtlichen **Verfahren und Massnahmen sowie zu laufenden Strafverfahren** stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung.

9 Für die Erfassung der nach Absatz 6 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.

10 Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk „gelöscht“ angebracht. **Einträge über laufende Verfahren werden nach Einstellung des Verfahrens gelöscht.**

11 Das Einsichtsrecht der betroffenen **Personen** ist jederzeit gewährleistet.

12 Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Zum Anhang

Im Kanton St.Gallen gilt neben den im Anhang aufgeführten Gesundheitsberufen für die selbständige Berufstätigkeit in folgenden Berufsfeldern eine Bewilligungspflicht:

- Komplementär- und Alternativmedizin
- Klinische Psychologie
- Zahntechnik

Wir ersuchen Sie, den Anhang entsprechend zu ergänzen. Wir fragen uns darüber hinaus, weshalb die Psychotherapeutinnen und –therapeuten nicht im Anhang aufgeführt sind.